

§ 1 K-MSchG Ziel des Gesetzes

K-MSchG - Kärntner Musikschulgesetz 2012

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Musikschulen des Landes Kärnten

- a) breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen,
- b) besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und
- c) das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at